

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Ueber die von den Gerichtsärzten zu erstattenden Gutachten nach dem neuen Strafgesetzbuche und der neuen Strafprocessordnung für das Großherzogthum Baden

Schneider, Peter Joseph

Freiburg im Breisgau, 1851

VI. Beim Verbrechen der Nothzucht

urn:nbn:de:bsz:31-13470

Entschuldigungsgrund zu gelten, muss der letztere *that-*
sächlich erwiesen sein.

4) Die von der Angeschuldigten wiederholt und standhaft ausgesprochene Behauptung, sich in einem jener Zustände bei und nach der Geburt befunden zu haben, muss, auch bei ungünstigem Anscheine, so lange als Entschuldigungsgrund gelten, als nicht der Gegenbeweis aus physischen Merkmalen gerichtlich - medicinisch, oder aus anderen Anzeigen rechtlich geführt werden kann.

5) Da der Gerichtsarzt, besonders bei Beurtheilung schon vorübergegangener Krankheitszustände, häufig keine Gewissheit erlangen kann, so darf er auch kein gewisses Urtheil wagen oder vorspiegeln, sondern bloss die Wahrscheinlichkeit abwägen und sie durch Gründe unterstützt aussprechen.

6) Eine solche auf Gründe gebaute Wahrscheinlichkeit ist nicht ohne Werth und Folgen für die Strafrechtspflege; denn der Ausspruch, dass völlige Ungewissheit obwalte, ist nicht unnütz, weil dann gesetzlich feststeht, dass die Gewissheit des Thatbestandes eines Verbrechens in einem solchen Falle fehlt.

Den Schluss des Gutachtens bildet alsdann wieder das Resumé.

VI.

Beim Verbrechen der Nothzucht.

Der § 335 des Strafgesetzbuches sagt: „Wer eine Frauensperson durch thätliche Gewalt, oder durch angewendete, mit der Gefahr unverzüglicher Verwirklichung verbundene, Drohungen mit Tödtung oder schweren körperlichen Misshandlungen, gerichtet gegen sie selbst, oder gegen eine der im § 81 bezeichneten Personen (— der Ehegatte, oder ein Verwandter oder Verschwägerter in auf - oder absteigender Linie, ohne Unterschied des

Grades, in der Seitenlinie bis zum zweiten Grade einschliesslich, oder die Adoptiveltern, oder Adoptivkinder, die Pflegeeltern, oder Pflegekinder desselben, oder solche Personen, die ihm zur Aufsicht übergeben sind, oder zu deren Schutze er besonders verpflichtet ist) zum ausser-ehelichen Beischlaffe nöthigt, wird von folgenden Strafen getroffen:

a) von der Todesstrafe, wenn die Misshandlung den Tod der Genöthigten zur Folge hatte, insofern dem Thäter dieser Erfolg seiner Handlung zum bestimmten oder unbestimmten Vorsatze zuzurechnen ist;

b) von lebenslänglichem oder zeitlichem Zuchthause nicht unter zwölf Jahren:

1) wenn die Misshandlung, welche den, dem Thäter nicht zum Vorsatze zuzurechnenden Tod der Genöthigten zur Folge hatte, von der Art war, dass der Tod von ihm als deren wahrscheinliche Folge vorhergesehen werden konnte; oder

2) wenn die Genöthigte an ihrem Körper oder ihrer Gesundheit eine, dem Thäter zum bestimmten oder unbestimmten Vorsatze zuzurechnende Verletzung der im § 225 Nr. 1 und 2 bezeichneten Art erlitten hat, oder die eingetretene Verletzung dieser Art von ihm als wahrscheinliche Folge der Misshandlung vorher gesehen werden konnte;

c) von Zuchthaus nicht unter sechs bis zu fünfzehn Jahren, wenn die Misshandlung, welche den, dem Thäter bloss zur Fahrlässigkeit zuzurechnenden, Tod der Genöthigten, oder eine, ihm bloss zur Fahrlässigkeit zuzurechnende, Verletzung der im § 225 Nr. 1 und 2 bezeichneten Art zur Folge hatte, von der Beschaffenheit war, dass der Tod oder die eingetretene Verletzung von ihm nicht als deren wahrscheinliche Folge betrachtet werden konnte;

d) von Zuchthaus bis zu zwölf Jahren, wenn die Genöthigte an ihrem Körper oder ihrer Gesundheit eine

dem Thäter zum Vorsatze oder zur Fahrlässigkeit zuzurechnende Verletzung der im § 225 Nr. 3 bezeichneten Art erlitten hat;

e) in anderen Fällen, wenn die Genöthigte in Ansehung der Geschlechtsehre von unbescholtenem Rufe ist, von Zuchthaus bis zu acht Jahren, ausserdem von Arbeitshaus nicht unter einem Jahre.

Im § 372 der Strafprocessordnung heisst es ferner „Vergehen, zu deren Thatbestand ein gesetzwidriger Beischlaf gehört, gelten für vollendet, wenn aus den Umständen hervorgeht, dass eine Vereinigung der Geschlechtstheile stattgefunden hat.“

Aus den angeführten Gesetzesstellen lassen sich nun folgende Fragen stellen:

1.

Ist im vorliegenden Falle eine Nothzucht im strafrechtlichen Sinne begangen worden?

Soll diese Frage mit Sicherheit beantwortet werden, so ist es unerlässlich, dass die Genöthigte gleich nach dem an ihr begangenen Verbrechen, oder wenigstens doch in den ersten 24 Stunden nach demselben, einer genauen Untersuchung und Besichtigung unterzogen werde, um sich von den etwa vorhandenen frischen Spuren der Nothzucht noch rechtzeitig überzeugen zu können, was späterhin mit sicherem Erfolge nicht mehr zu ermitteln ist.

Zu diesem Behufe muss daher im Gutachten angegeben werden:

1) Das Alter, die Grösse, die Constitution und der Gesundheitszustand der Genöthigten.

2) Ob und welche Verletzungen bei derselben, besonders auf der Brust, auf dem Unterleibe, an den Geschlechtstheilen und Extremitäten wahrgenommen wurden. Denn das Gesetz fordert, dass thätige Gewalt, oder mit der Gefahr unverzüglicher Verwirklichung verbundene Drohung

mit Tod oder schweren körperlichen Misshandlungen, die nöthigende Ursache der weiblichen Hingebung geworden sei. Das hierdurch geforderte Maass der thätlichen Gefahr findet nämlich seine Bestimmung eben darin, dass in derselben eine wirkliche Nöthigung, eine Ueberwältigung der Frauensperson enthalten sein musste, und schwere körperliche Misshandlungen sind hier gleichfalls alle diejenigen, die nach den Umständen des einzelnen Falles eine wahre Nöthigung für die bedrohte Frauensperson zu begründen geeignet waren.

3) Der Ort, wo die Nothzucht begangen wurde.

4) Die Zeit, die Art und Weise, wie die Nothzucht ausgeführt wurde.

5) Ob die Nothzucht mit Hilfe eines Anderen geschah, ob sie mit oder ohne Schmerzen verbunden war, und ob nach den vorliegenden Umständen eine wirkliche Vereinigung der Geschlechtstheile hatte stattfinden können, oder stattgefunden habe.

6) Ob die Genöthigte ganz bei Bewusstsein war, als das Verbrechen der Nothzucht an ihr begangen wurde.

7) Von welcher Art ihr Befinden nach der Nothzucht war.

8) Wie ihre Kleidungsstücke beschaffen waren, ob blutig, fleckig, kothig, oder zerrissen?

9) Ob Spuren frisch zerstörter physischer Jungfräuschaft bemerkt wurden?

10) Ob sich etwa noch Sperma in der Mutterscheide vorfand? — Bei späterer Untersuchung:

11) Ob schon Zeichen der Schwangerschaft zugegen sind, und

12) Ob sich etwa Merkmale syphilitischer Ansteckung auffinden lassen?

13) Wichtig ist auch die Untersuchung des Mannes, insofern sich sowohl an seinem Körper Zeichen des geleisteten Widerstandes von Seiten einer kräftigen Frauensperson, als auch an seinen Geschlechtstheilen Spuren der angewandten Gewalt, um bei unerwachsenen und

noch nicht vollkommen ausgebildeten Mädchen seinen Zweck zu erreichen, finden lassen.

Die Berücksichtigung dieser Momente wird den Gerichtsarzt in den Stand setzen, die Frage, ob eine Nothzucht stattgefunden habe, mit Wahrscheinlichkeit oder Gewissheit zu beantworten.

2.

Von welcher strafrechtlichen Qualification sind die bei der Genöthigten wahrgenommenen Verletzungen?

Hier müssen zuerst die einzelnen Verletzungen bezeichnet, ihr Einfluss auf den Gesundheitszustand der Genöthigten physiologisch und pathologisch gewürdigt, ihre strafrechtliche Qualification nach der oben bei den Körperverletzungen angedeuteten Anleitung festgesetzt und dann noch angegeben werden, in wiefern die wahrgenommenen Verletzungen oder Beschädigungen beigetragen haben konnten, die Widerstandskraft der Genöthigten gegen die gewalthätigen Angriffe des Thäters auf ihre Geschlechtsehre entweder zu schwächen oder ganz zu überwältigen.

Sollte aber die Genöthigte getödtet worden sein, so wird das Gutachten alsdann ganz nach den oben bei der Tödtung gegebenen Anleitung gefertigt.

Den Schluss des Gutachtens bildet auch hier wieder das Resumé.

VII.

Bei zweifelhaften Seelenzuständen.

Hieher gehört der III. Titel des Strafgesetzbuches, welcher von den allgemeinen Voraussetzungen der Zurechnung u. s. w. handelt.

Der § 71 des Strafgesetzbuches spricht aus: „Die Zurechnung ist ausgeschlossen durch jeden Zustand, in wel-